

**Wildschweinschäden**

---

**Anfrage**

Anfrage zuhanden des Staatsrats, Landwirtschaftsdirektor

Am 4. Juni 2008 wurde den örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen und den betroffenen Landwirten ein Brief betreffend Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen zugestellt. Der Brief war vom Wildhüter-Fischereiaufseher der von den Schäden betroffenen Region unterschrieben; der Wildhüter untersteht dem Ihrer Direktion zugeteilten Amt für Wald, Wild und Fischerei.

Sehr geehrter Herr Staatsrat, bereits während der Grossratssession vom Mai dieses Jahres habe ich Sie auf das Problem der Wildschweinschäden, namentlich und ganz besonders am Südufer des Neuenburgersees, angesprochen. Ich informierte Sie über den Überdross all jener Landwirte, die Jahr für Jahr von diesen Plünderern heimgesucht werden.

Heute verschicken Sie nun im Namen des Amtes für Wald, Wild und Fischerei eine Richtlinie vom 1. Mai 2006 betreffend die Vorbeugung von Wildschweinschäden und die Beiträge an die Kosten für das Material zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen und Wiesen. Die Beiträge umfassen einerseits 10 bis 50% der Kosten für das Schutzmaterial. Andererseits erhalten die Landwirte für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen bis zu 1.50 Franken pro Are und Jahr (150 Franken pro Hektare und Jahr, um sehr genau zu sein!).

Sehr geehrter Herr Staatsrat, unsere Region am Südufer des Neuenburgersees ist mit elektrischen Zäunen übersät, und die Pflicht, zum Schutz vor diesen Tieren – die zwar zugegebenermassen Teil unserer natürlichen Umwelt sind – Zäune zu errichten, zu kontrollieren und zu unterhalten, ist mit Umständen verbunden, Umständen, die die Landwirte nicht länger zu ertragen bereit sind! Denn die Arbeit, die mit diesen vorbeugenden Massnahmen verbunden ist, ist gewaltig!

Ein Landwirt, und Sie als Landwirt und Bruder eines mit mir befreundeten Landwirts sind sich dessen sicher bewusst, muss sich, wenn er seinen Acker gut bestellen will, im Laufe des Jahres regelmässig auf seine Parzelle begeben. Ein freier Zugang erleichtert die Arbeit. Wenn wir eines Tages so weit sind, dass wir eine Parzelle einzäunen, diesen Zaun am darauf folgenden Tag für die Verrichtung verschiedener Arbeiten wieder entfernen und diese Prozedur mehrmals jährlich wiederholen müssen, wird die Arbeit, und Sie werden mir recht geben, schlicht unerträglich! Und die Landwirte müssen schweigen und die bescheidenen Entschädigungen hinnehmen, die Ihr Amt für die Schäden vorschlägt, auf die sie liebend gern verzichten würden und von denen nicht alle Landwirte des Kantons betroffen sind.

Herr Staatsrat, ich halte meinen Vorstoss in einem höflichen und gemässigten Ton, doch ich kann Ihnen versichern, dass die betroffenen Kreise ziemlich „grantig“ sind! Die Landwirte geben sich die grösste Mühe, ihr Land gut zu bestellen, und dann innert einer einzigen Nacht: die Verwüstung! Sie haben schon genug andere Sorgen und könnten sehr gut auf diese hier verzichten!

In der Antwort auf meinen Beitrag im Plenum sagten Sie mir, dass Sie die Möglichkeit prüfen können, die Entschädigungen zu erhöhen und denjenigen des Kantons Waadts, der grosszügigere Vergütungen ausrichtet, anzupassen, ja Sie haben sogar versprochen, dies

zu tun. Ausserdem würden Sie angesichts des Rückgangs der Schäden, und ich möchte hier anfügen dank dem quasi unbezahlten Einsatz der Landwirte, die von den Schäden betroffen sind, auch den Prozentsatz der Beiträge überprüfen!

Sehr geehrter Herr Staatsrat, es handelt sich hier um nichts weniger als um Logik angesichts einer Situation, mit der sich zwar nur eine kleine Minderheit abfinden muss, das gebe ich zu, einer Situation jedoch, die erkannt und als problematisch angesehen werden muss, wenn verhindert werden will, dass die oft „angespannten“ Beziehungen zwischen den Vertretern des zuständigen Amtes und den Landwirten nicht aus dem Ruder laufen!

Sehr geehrter Herr Staatsrat, dies ist mein innigster Wunsch, die Landwirte, die am Morgen aufstehen, nach ihren Feldern schauen und feststellen müssen, dass diese Horden nächtlicher Besucher erneut Schaden angerichtet haben, diese Landwirte verlangen keinerlei Almosen, sie verlangen lediglich, dass alle zusätzlichen Umstände, die im Zusammenhang mit diesen Schäden entstehen, besser berücksichtigt werden! Die Beziehungen zwischen dem Amt, das für das Dossier Wildschwein zuständig ist, und den betroffenen Landwirten können sich nur verbessern!

Ich danke Ihnen für die Sorgfalt, mit der Sie meine Anfrage behandeln werden.

14. Juli 2008

### **Antwort des Staatsrats**

#### Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Freiburg sind der Broyebezirk und der Seebezirk die Regionen, in denen die Wildschweinbestände am schnellsten zunehmen. Dieses Phänomen ist nicht nur im Kanton Freiburg zu beobachten; ganz im Gegenteil, denn im Vergleich zu anderen Regionen des Schweizer Mittellands bleibt der Kanton Freiburg von dieser Zunahme relativ verschont. Das Vordringen der Wildschweine in neue Regionen ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: die grosse Mobilität dieses Tieres, seine sehr grosse Anpassungsfähigkeit, seine hohe Fortpflanzungsrate (eine Population, die zu Beginn des Frühlings 10 Wildschweine zählt, wird im Herbst auf 20 bis 25 Tiere angewachsen sein), sowie günstige Nahrungsbedingungen, die insbesondere mit der Zunahme der Anbaufläche für Mais zusammenhängt. Im Kanton Freiburg lebt das Wildschwein in den Voralpen wie auch im Mittelland, wobei in grösserer Zahl in den tiefer gelegenen Gebieten.

Die Politik des Wildschweinmanagements hat sowohl auf kantonaler wie auch eidgenössischer Ebene zum Ziel, die Populationen in Grenzen zu halten. Sie stützt sich auf eine jagdliche Regulierung der Bestände, auf Präventionsmassnahmen, um die Schäden in der Landwirtschaft zu vermindern und auf die Vergütung entstandener Schäden.

Die für die Regulierung der Wildschweinbestände notwendigen Vorschriften werden vom Staatsrat in der jeweils dreijährlichen Verordnung über die Ausübung der Jagd verankert. So wird die Wildschweinjagd vorzeitig Anfang September eröffnet, das heisst drei Wochen vor der allgemeinen Eröffnung der Jagd. Im Mittelland dauert die Jagd im Prinzip bis Ende Dezember. Wenn nötig, das heisst bei ungenügenden Abschusszahlen, kann die Jagd im Mittelland bis in den Januar oder sogar Februar verlängert werden. Der Verlängerungsentscheid wird Mitte Dezember von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft gefällt. In den Voralpen können Wildschweine Anfang Herbst

abgeschossen werden, in den Problemregionen zudem im November und Dezember. Zwischen 2003 und 2007 wurden pro Jahr im Durchschnitt 30 Wildschweine erlegt. Zudem organisiert das Amt für Wald, Wild und Fischerei ausserhalb der Jagdsaison und unter gewissen Umständen Regulierungsabschüsse.

Gemäss dem Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG – SGF 922.1) sind die Eigentümer und die Berechtigten gehalten, die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen gegen allfällige Wildschäden zu treffen, um die Liegenschaften, die landwirtschaftlichen Kulturen, die Wälder und die Nutztiere im Rahmen des Möglichen zu schützen. Im Schadensfall werden nur so weit Entschädigungen geleistet, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die Eigentümer und übrigen Berechtigten die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen haben. In Artikel 39 des Reglements vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR – SGF 922.11) wird ausgeführt, was als erforderliche und zumutbare Massnahmen zum Schutze von Kulturen gilt. Es handelt sich dabei namentlich um die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen um Maisfelder in Regionen, wo Wildschweine leben. Landwirte, die diese Massnahmen ergreifen, können finanzielle Beiträge aus dem Fonds für Wild bekommen. Diese Beiträge beinhalten in der Regel 50% der Kosten für das Schutzmaterial sowie Pauschalbeträge für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen (Art. 40 Abs. 2<sup>bis</sup> JaR). Um die Bestimmungen des erwähnten Reglements zu präzisieren, erliess die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 5. April 2007 eine Verordnung über die Vorbeugung und die Entschädigung von Wildschweinschäden (SGF 922.113).

Während sich in mehreren Kantonen des Mittellands die Wildschweinschäden auf mehrere hunderttausend Franken belaufen, ist die Höhe der Schäden im Kanton Freiburg merklich tiefer. Folgende Entschädigungen wurden für die gesamte Fläche des Kantons Freiburg geleistet: 15 700 Franken im Jahr 2003, 22 800 Franken im Jahr 2004, 25 500 Franken im Jahr 2005, 20 600 Franken im Jahr 2006 und nur 7900 Franken im Jahr 2007. Bis Ende Juli 2008 haben ungefähr zwanzig Landwirte Schäden angemeldet, die auf insgesamt 10 500 Franken geschätzt wurden.

Seit mehreren Jahren berät das Amt für Wald, Wild und Fischerei mit Hilfe seiner Wildhüter-Fischereiaufseher die Landwirte in Fragen rund um Wildschweinschäden. Angesichts der Entwicklung der Schäden diesen Frühling in einem Teil des Broyebezirks entschied das Amt für Wald, Wild und Fischerei, allen Landwirten, über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen, die Verordnung der ILFD erneut zuzustellen. Der Verordnung wurden die Richtlinien beigelegt, die 2006 vom genannten Amt erstellt worden waren. In diesen Richtlinien wird namentlich aufgeführt, welche Art von Schutzmaterial subventioniert werden kann und in welcher Höhe die verschiedenen Schutzelemente rückvergütet werden können. Es wird ausserdem festgehalten, dass für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen gemäss Artikel 40 Abs. 2<sup>bis</sup> JaR ein Beitrag von 150 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet wird. Diese Richtlinien wurden den Landwirten von einem Wildhüter-Fischereiaufseher in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen verteilt, im Bestreben, die Landwirte so gut wie möglich zu informieren. In der Folge hatten die Wildhüter-Fischereiaufseher mehrmals die Gelegenheit, die Landwirte zu beraten, mit dem Ziel, zweckmässige Lösungen für den Schutz der Kulturen zu finden und um die festgestellten Schäden schätzen zu können.

Angesichts der gesammelten Erfahrungen und des Arbeitsaufwands, der für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen erforderlich ist, scheint es nun angemessen, diesen Beitrag zu erhöhen.

Hingegen gibt es keinen Grund, das Verfahren zur Schätzung von Schäden zu ändern. Die Schätzungen werden von Wildhütern-Fischereiaufsehern vorgenommen; bei erheblichen Schäden werden sie von einem externen Schadensschätzer begleitet. Es besteht auch kein Anlass, andere Entschädigungsansätze als bisher anzuwenden; es handelt sich dabei um die Ansätze, die jedes Jahr vom Schweizerischen Bauernverband herausgegeben werden. Die Werte, die in der Wegleitung festgehalten sind, sind verlässlich und in Landwirtschaftskreisen anerkannt.

### Antworten

Die zentralen Punkte der Anfrage können wie folgt beantwortet werden:

1. Es ist vorgesehen, den Beitrag für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen zum Schutze vor Wildschweinschäden zu erhöhen. Die Höhe des Betrags wird von den Kosten abhängen, die die Vorbeugungsmassnahmen verursachen, sowie von der Praxis in den Nachbarkantonen.
2. Die Entschädigung von Wildschweinschäden wird sich weiterhin nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden richten, die jedes Jahr vom Schweizerischen Bauernverband herausgegeben wird.
3. Der Staatsrat versteht den von Grossrat Louis Duc erwähnten Unmut der betroffenen Landwirtschaftskreisen, er kann jedoch nicht von einer allgemein akzeptierten Praxis abweichen. Er wird darauf achten, dass in der Verordnung über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2009, 2010 und 2011 den Jägern ausreichende Möglichkeiten zur Regulierung der Bestände eingeräumt werden, insbesondere in den Regionen, in denen der Druck der Wildschweine besonders gross ist.

Freiburg, den 9. September 2008